

BEITRAGSORDNUNG des Bayerischen Gärtnerei-Verbandes e.V.



Die Landesdelegiertenversammlung des Bayerischen Gärtnerei-Verbandes hat folgende Beitragsordnung gemäß § 14 der Verbandssatzung am 8.12.2010 beschlossen:

1. Der Verbandsbeitrag für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.1. der Satzung gliedert sich grundsätzlich:

- 1.1. in einen ZVG-Beitrag
- 1.2. in einen BGV-Grundbeitrag
- 1.3. in einen Arbeitswertbeitrag auf Basis der SVLFG-Daten oder einer anderen Berufsgenossenschaft bzw. Meldung des Steuerberaters

zu 1.1. ZVG Beitrag

Der ZVG-Beitrag entspricht dem vom Bayerischen Gärtnerei-Verband e.V. je Mitglied an den Zentralverband Gartenbau e.V. abzuführenden Beitrag, im Jahr 2023 sind dies bei

Arbeitswerten bis 99.000 €	432,61 € Beitragsanteil
Arbeitswerten bis 165.000 €	451,53 € Beitragsanteil
Arbeitswerten bis 231.000 €	527,18 € Beitragsanteil
Arbeitswerten bis 297.000 €	621,75 € Beitragsanteil
Arbeitswerten über 297.000 €	716,32 € Beitragsanteil

Für Baumschulen, die gleichzeitig Mitglied im Bund deutscher Baumschulen (BdB) sind, wird folgender Beitragsanteil in Anrechnung gebracht

Arbeitswerten bis 99.000 €	272,61 € Beitragsanteil
Arbeitswerten bis 165.000 €	291,53 € Beitragsanteil
Arbeitswerten bis 231.000 €	367,18 € Beitragsanteil
Arbeitswerten bis 297.000 €	461,75 € Beitragsanteil
Arbeitswerten über 297.000 €	556,32 € Beitragsanteil

.zu 1.2. BGV-Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt für das Jahr 2023 **271,28 €**. Für Baumschulen, die gleichzeitig auch Mitglied im BdB sind, beträgt der BGV-Grundbeitrag **221,28 €**. Der Grundbeitrag erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, um den sich der Tarif für den erwerbsmäßigen Gartenbau in Bayern erhöht (im Jahr 2023 um 3,4 %).

zu 1.3. Arbeitswertbeitrag

Der Arbeitswertbeitrag wird aufgrund der bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldeten Arbeitswerte, Arbeitstage und Flächen ermittelt. Die gemeldeten Arbeitstage werden im Jahr 2022 mit **133,07 €**, jeder Hektar mit **4.355,06 €**

multipliziert und mit dem Arbeitswert zu einem Gesamtarbeitswert summiert. Die Multiplikatoren für die Arbeitstage und die Flächen erhöhen sich jährlich um den Prozentsatz, um den sich der Tarif für den erwerbsmäßigen Gartenbau in Bayern erhöht, siehe 1.3 zu 1.2 BGV-Grundbeitrag.

Zugrunde gelegt werden die SVLFG-Werte bzw. Werte einer anderen Berufsgenossenschaft des vorvorletzten Jahres, z.B. Arbeitswerte des Jahres 2009 für die Beitragsermittlung 2011. Auf Antrag kann bei erheblichen strukturellen Abweichungen des Betriebes auch der Arbeitswert des Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Gewerbliche Berufsgenossenschaften melden prinzipiell die Bruttolohnsumme. Für die Berechnung des Beitrags werden diesem Wert bei Personenunternehmen noch 220 Arbeitstage für den Unternehmer zugeschlagen.

Betriebe, die nicht bei einer Berufsgenossenschaft mit Arbeitswerten gemeldet sind, werden nach einer vom Steuerberater zu bescheinigenden Bruttolohnsumme zuzüglich 220 Arbeitstage für den Unternehmer veranlagt.

Hilfsweise erfolgt eine Schätzung durch das Präsidium.

Der für die Beitragsberechnung zugrunde gelegte Arbeitswert beträgt mindestens **20.000 €**, höchstens **602.000 €** (für das Jahr 2023).

Die im Jahr 2015 festgesetzte Kappungsgrenze von 500.000 € wird jährlich um den Prozentsatz, um den sich der Tarif für den erwerbsmäßigen Gartenbau in Bayern erhöht, angehoben, erstmals im Jahr 2016.

1.3.1. Hebesatz

Der Hebesatz für den Arbeitswertbeitrag beträgt ab dem Jahr 2008 **0,45 %** des anzurechnenden Gesamtarbeitswertes.

1.3.2. Mindest- und Höchstbeitrag

Aus den vorgenannten Bedingungen ergeben sich folgende Mindest- und Höchstbeiträge:

- Mindestbeitrag gesamt: 764,56 €
- Höchstbeitrag gesamt: 3.574,58 €
- Mindestbeitrag Baumschule/BdB: 554,56 €
- Höchstbeitrag Baumschule/BdB: 3.364,58 €

2. Verbundene Unternehmen

Bei steuerlich und rechtlich getrennten Betrieben mit personeller und/oder familiärer Verbindung (Ehegatte, Kind) ist der Verbandsbeitrag des abgetrennten Betriebes nach dem halben Arbeitswert zu bemessen. Als Hauptbetrieb gilt das Unternehmen mit dem höchsten Arbeitswert. Der BGV-Grundbeitrag und der ZVG-Beitrag werden nur für den Hauptbetrieb erhoben. Es gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. 1.1. der BGV-Satzung.

3. Beiträge für alle anderen Mitglieder

Der Beitrag für Schnuppermitglieder (gemäß § 4 Abs. 1.6), korporative Mitglieder (gemäß § 4 Abs. 1.2), außerordentliche Mitglieder, d.h. ehemalige Betriebsinhaber (gemäß § 4 Abs. 1.3), und fördernde Mitglieder (gemäß § 4 Abs. 1.4) sowie in Härtefällen für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.1. wird vom Präsidium des Verbandes festgelegt.

Entscheidungen des Präsidiums über Abweichungen von dieser Beitragsordnung, insbesondere in Härtefällen, dürfen nur auf längstens 4 Jahre befristet getroffen werden. Alle Abweichungen sind stets zu begründen. Die Begründung der Abweichung muss in der Beitragsrechnung aufgeführt werden.

Alle Sonderbeiträge sind im Jahr der Wahl des Präsidenten durch das Präsidium zu überprüfen.

3.1. Schnuppermitgliedschaft

Der Beitrag für die Schnuppermitgliedschaft beträgt **300 €**.

3.2. korporative Mitglieder

Der Beitrag für korporative Mitglieder wird im Einzelfall festgelegt und jeweils im Jahr der Wahl des Präsidenten in seiner grundsätzlichen Höhe durch das Präsidium überprüft. Der Beitrag erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, um den sich der Tarif für den erwerbsmäßigen Gartenbau in Bayern erhöht.

3.3 außerordentliche Mitglieder

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt **95 €**.

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt **55 €** sofern das Unternehmen des vormaligen Betriebsinhabers auch selbst ordentliches Mitglied gemäß § 4 Abs. 1.1. der Satzung ist.

3.4 fördernde Mitglieder

Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird im Einzelfall festgelegt und jeweils im Jahr der Wahl des Präsidenten durch das Präsidium überprüft.

4. Mahnwesen

Säumige Mitglieder werden mindestens einmal gemahnt, die Beitreibung von Beiträgen im gerichtlichen Verfahren bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Präsidiums.

5. Fehlende Einverständniserklärung

Bei fehlender Einverständniserklärung wird stets der Höchstbetrag als Beitrag in Rechnung gestellt.

6. Sonderregelungen

Alle hier aufgeführten Sonderregelungen können von den Mitgliedern auf Antrag in Anspruch genommen werden, wenn Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Mit dem Wegfall der Voraussetzung entfallen auch die hier aufgeführten Sonderregelungen.

6.1 Doppelmitgliedschaften

Ist ein BGV-Mitglied gleichzeitig Mitglied des Bundes deutscher Baumschulen und einer Sondergruppe des ZVG gemäß § 10 der ZVG-Satzung, so wird der Beitrag des BGV wie folgt berechnet:

- voller ZVG-Beitrag
- voller BGV-Grundbeitrag
- Arbeitswertbeitrag wird mit 50 Prozent von Hundert berechnet

6.2 TBF-Vertragsgärtner

Die TBF -Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH nimmt nur Verträge von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1.1 der BGV-Satzung an. Dennoch kommt es in der Fläche immer wieder zu Problemen, BGV-Mitglieder zu finden, die bereit sind, entsprechende Aufträge anzunehmen. Fördernde Mitglieder dürfen unter folgenden Voraussetzungen Verträge mit der TBF abschließen:

1. Auf dem entsprechenden Friedhof ist kein BGV-Mitglied tätig und es ist auch kein BGV-Mitglied bereit, dort tätig zu werden.
2. Vor Abschluss des ersten Vertrages wird ein Aufnahmeantrag mit folgendem Inhalt unterzeichnet:

„Ich beabsichtige den Abschluss von Dauergrabpflegeverträgen mit der TBF – Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH. Aufbauend darauf beantrage ich hiermit eine fördernde Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 1.4 der Satzung des BGV im Bayerischen Gärtnerei-Verband zu dem Zeitpunkt sobald ich mehr als 5 Verträge und mehr als 15.000 Euro Vertragssumme bei der TBF abgeschlossen habe.

Mein Beitrag ab dem 5. Vertrag und mehr als 15.000 Euro Vertragssumme bemisst sich an der Beitragshöhe der Schnuppermitglieder im BGV, zurzeit ist dies ein Jahresbeitrag von 300 €. Als Leistung wird mir das Mitgliedermagazin Gartenbau aktuell zugesandt.

Mein Beitrag ab dem 10. Vertrag und mehr als 30.000 Euro Vertragssumme errechnet sich aus dem BGV-Grundbeitrag sowie der Hälfte des Arbeitswertbeitrages gemäß BGV-Beitragsordnung. Mir ist bewusst, dass diese Mitgliedschaft bedingt, dass mir Leistungen des Zentralverbandes Gartenbau, z.B. Rahmenverträge, nicht und Beratungsleistungen des BGV nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig beantrage ich bereits jetzt, ab dem 20. Vertrag und mehr als 60.000 Euro Vertragssumme als ordentliches Mitglied gemäß § 4 Absatz 1.1 im BGV aufgenommen zu werden. Mein Beitrag errechnet sich dann gemäß Satzung und Beitragsordnung des BGV

Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft im BGV stimme ich unwiderruflich zu, dass die TBF die Dauergrabverträge auf einen anderen Gärtner überträgt.“

3. Der Betrieb war in den letzten 5 Jahren nicht Mitglied des BGV.

Daraus ergibt sich folgende Beitragsstaffel für fördernde Mitglieder, die die vorstehenden Bedingungen erfüllen und den Bedingungen zugestimmt haben:

- **Beitragsstufe TBF-A:** Sonderbeitrag gemäß § 4 Absatz 1.4 als förderndes BGV-Mitglied für TBF-Neu-Vertragsgärtner mit mehr als 5 Verträgen und mehr als 15.000 Euro Vertragssumme zahlen den gleichen Beitrag wie Schnuppermitglieder. Als Leistung erhalten Sie die Verbandszeitschrift. Sie können weder Beratungsleistungen noch sonstige Vergünstigungen, wie Rahmenverträge in Anspruch nehmen.
- **Beitragsstufe TBF-B:** Sonderbeitrag gemäß § 4 Absatz 1.4 als förderndes BGV-Mitglied für TBF-Neu-Vertragsgärtner mit mehr als 10 Verträgen und mehr als 30.000 Euro Vertragssumme zahlen den BGV-Grundbeitrag und 50 % gemäß Arbeitswert. Als Leistung können alle Leistungen des BGV außer der arbeitsrechtlichen Beratung in Anspruch genommen werden. Leistungen des ZVG, z.B. Rahmenverträge können nicht in Anspruch genommen werden.
- Ab dem 20. Vertrag und mehr als 60.000 Euro Vertragssumme ist eine Vollmitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 1.1. Pflicht.

Diese Fassung der Beitragsordnung wurde durch die Landesdelegiertenversammlung am 23.6.2015 in Alzenau verabschiedet. Die veränderlichen Zahlen wurden aktualisiert und entsprechen dem Stand für das Jahr 2023.